

Satzung

für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Füssing (KBS)

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 263), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl 2008 S. 460, berichtigt S. 580) erlässt die Gemeinde Bad Füssing folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

1. Das Kurgebiet umfasst die Gemeindeteile: Bad Füssing, Riedenburg, Safferstetten, Würding, Egglfing und Irching.
2. Das Kurgebiet ist in folgende Kurbezirke aufgegliedert:
 - a) Kurbezirk I
Er umfasst die Gemeindeteile Bad Füssing (ohne Pichlstraße), Riedenburg, Safferstetten, Johannesbad und Wohnbau Dr. Schwarz.
 - b) Kurbezirk II
Er umfasst den Hauptort Würding, Steinreuth, Ainsen, Angering, Zwicklarn, Schöchlöd, Zieglöd, Eitlöd und Pichlstraße.
 - c) Kurbezirk III
Er umfasst im wesentlichen das Gebiet der restlichen ehemaligen Gemeinde Würding und den Hauptort Egglfing.
 - d) Kurbezirk IV
Er umfasst im wesentlichen das Gebiet Irching, den Rest der ehemaligen Gemeinde Egglfing, das Gebiet Voglöd (ohne Flickeröd) und das gesamte prädikatisierte Kurgebiet ohne die Kurbezirke I bis III.
3. Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25.000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

1. Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag (vgl. § 4 Absatz 1) mit Beginn des jeweiligen Tages.
2. Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
3. Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

1. Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Bei Kurbeitragspflichtigen, die im Kurgebiet übernachten werden die Tage der An- und Abreise als ein Aufenthaltstag berechnet.
2. Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

a) in der Zeit vom 01.04. – 31.10.	Jahr <u>2009</u>	Jahr <u>2010</u>	Jahr <u>ab 2011</u>
<u>im Kurbezirk I</u>			
für Einzelpersonen	2,20 EUR	2,30 EUR	2,40 EUR
bei Familien			
für die erste Person	2,20 EUR	2,30 EUR	2,40 EUR
für die zweite Person	2,20 EUR	2,30 EUR	2,40 EUR
für die dritte und jede weitere Person	1,60 EUR	1,65 EUR	1,70 EUR
<u>im Kurbezirk II</u>			
für Einzelpersonen	1,80 EUR	1,90 EUR	1,95 EUR
bei Familien			
für die erste Person	1,80 EUR	1,90 EUR	1,95 EUR
für die zweite Person	1,80 EUR	1,90 EUR	1,95 EUR
für die dritte und jede weitere Person	1,25 EUR	1,30 EUR	1,35 EUR

im Kurbezirk III

für Einzelpersonen	1,40 EUR	1,50 EUR	1,55 EUR
bei Familien			
für die erste Person	1,40 EUR	1,50 EUR	1,55 EUR
für die zweite Person	1,40 EUR	1,50 EUR	1,55 EUR
für die dritte und jede weitere Person	1,00 EUR	1,05 EUR	1,10 EUR

im Kurbezirk IV

für Einzelpersonen	1,20 EUR	1,25 EUR	1,30 EUR
bei Familien			
für die erste Person	1,20 EUR	1,25 EUR	1,30 EUR
für die zweite Person	1,20 EUR	1,25 EUR	1,30 EUR
für die dritte und jede weitere Person	0,85 EUR	0,90 EUR	0,90 EUR

b) in der Zeit vom 01.11. – 31.03.

im Kurbezirk I

für Einzelpersonen	1,65 EUR	1,70 EUR	1,80 EUR
bei Familien			
für die erste Person	1,65 EUR	1,70 EUR	1,80 EUR
für die zweite Person	1,65 EUR	1,70 EUR	1,80 EUR
für die dritte und jede weitere Person	1,20 EUR	1,25 EUR	1,30 EUR

im Kurbezirk II

für Einzelpersonen	1,25 EUR	1,30 EUR	1,35 EUR
bei Familien			
für die erste Person	1,25 EUR	1,30 EUR	1,35 EUR
für die zweite Person	1,25 EUR	1,30 EUR	1,35 EUR
für die dritte und jede weitere Person	0,90 EUR	0,95 EUR	1,00 EUR

im Kurbezirk III

für Einzelpersonen	0,95 EUR	1,00 EUR	1,05 EUR
bei Familien			
für die erste Person	0,95 EUR	1,00 EUR	1,05 EUR
für die zweite Person	0,95 EUR	1,00 EUR	1,05 EUR
für die dritte und jede weitere Person	0,70 EUR	0,70 EUR	0,75 EUR

im Kurbezirk IV

für Einzelpersonen	0,80 EUR	0,85 EUR	0,85 EUR
bei Familien			
für die erste Person	0,80 EUR	0,85 EUR	0,85 EUR
für die zweite Person	0,80 EUR	0,85 EUR	0,85 EUR
für die dritte und jede weitere Person	0,55 EUR	0,60 EUR	0,60 EUR
 c) bei Kurbeitragspflichtigen, die nicht im Kurgebiet übernachten,	 1,45 EUR	 1,55 EUR	 1,60 EUR

3. Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
4. Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

1. Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines amtlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
2. Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder in den Fällen des § 7 der Satzung.

§ 6

Einhebung und Haftung

1. Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen innerhalb eines Tages nach An- und Abreise schriftlich oder per Datenfernübertragung zu melden, sofern sich diese nicht selbst gemeldet haben.

Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages. Sie sind darüber hinaus

verpflichtet, den Kurbeitragspflichtigen die ausgestellte Kurkarte am Ankunftstag auszuhändigen.

2. Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens sechs Tage nach der Rechnungsstellung an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
3. Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am dritten Werktag nach dem Ende eines jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe monatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Bestimmungen für Inhaber von Zweit- oder Ferienwohnungen

1. Für Personen und deren nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten, die eine zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, beträgt der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbeitrag

	<u>Jahr 2009</u>	<u>Jahr 2010</u>	<u>Jahr ab 2011</u>
<u>im Kurbezirk I</u>			
für Einzelpersonen	49,00 EUR	68,00 EUR	71,00 EUR
bei Familien			
für die erste Person	49,00 EUR	68,00 EUR	71,00 EUR
für die zweite Person	49,00 EUR	68,00 EUR	71,00 EUR
für die dritte und jede weitere Person	35,00 EUR	49,00 EUR	51,00 EUR
<u>im Kurbezirk II</u>			
für Einzelpersonen	40,00 EUR	54,00 EUR	56,00 EUR
bei Familien			
für die erste Person	40,00 EUR	54,00 EUR	56,00 EUR
für die zweite Person	40,00 EUR	54,00 EUR	56,00 EUR
für die dritte und jede weitere Person	27,00 EUR	38,00 EUR	40,00 EUR

im Kurbezirk III

für Einzelpersonen	31,00 EUR	43,00 EUR	44,00 EUR
bei Familien			
für die erste Person	31,00 EUR	43,00 EUR	44,00 EUR
für die zweite Person	31,00 EUR	43,00 EUR	44,00 EUR
für die dritte und jede weitere Person	21,00 EUR	30,00 EUR	31,00 EUR

im Kurbezirk IV

für Einzelpersonen	25,00 EUR	36,00 EUR	37,00 EUR
bei Familien			
für die erste Person	25,00 EUR	36,00 EUR	37,00 EUR
für die zweite Person	25,00 EUR	36,00 EUR	37,00 EUR
für die dritte und jede weitere Person	18,00 EUR	26,00 EUR	26,00 EUR

Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

2. Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu leisten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 01.02. eines jeden Jahres fällig.
3. Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Absatz 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.07.2001, in der Fassung vom 17.06.2008, außer Kraft.

Bad Füssing, den 13. Juli 2009

Brundobler
Bürgermeister